

Wichtige Informationen für Hundehalter/-innen



Am 01. Juli 2011 ist das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält einige Verpflichtungen für Hundehalter/-innen in Niedersachsen. Hierüber möchte die Stadt Visselhövede Sie nachfolgend informieren:

Chip-Pflicht (§ 4 NHundG)

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder nach ISO 11785) mit einer Kennnummer versehen werden. Der etwa reiskorngroße Chip wird vom Tierarzt durch eine Spritze eingesetzt.

Hundehaftpflicht (§ 5 NHundG)

Hundehalter/-innen müssen für jeden Hund, ab dem 7. Lebensmonat, eine Tierhaftpflichtversicherung abschließen. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Versicherung sind genau definiert: 500.000 Euro für Personenschäden sowie 250.000 Euro für Sachschäden.

Seit dem 01. Juli 2013 sind weitere Erfordernisse hinzugekommen:

Sachkundenachweis (§ 3 NHundG)

Hundehalter/-innen müssen seit dem 1. Juli 2013 den Nachweis der Sachkunde besitzen. Die Sachkunde ist in Form einer theoretischen und praktischen Prüfung abzulegen, ausschließlich bei den vom Land Niedersachsen anerkannten Stellen.

Die vollständige Liste der Sachkundeprüfer finden Sie im Internet: http://www.ml.niedersachsen.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/mit-dem-zentralen-register-und-dem-sachkundenachweis-sind-ab-01072013-alle-regelungen-des-hundegesetzes-in-kraft-93854.html

Die theoretische Prüfung ist vor Beginn der Hundehaltung zu absolvieren und die praktische Prüfung im ersten Jahr der Hundehaltung. Es geht hierbei nicht um den Gehorsam des Hundes. Der praktische Teil muss nicht mit dem eigenen Hund abgelegt werden. Die Prüfung ist auch für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung geeignet.

Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Jahren, einen Hund ununterbrochen gehalten hat, gilt durch Erfahrung als sachkundig.

Ist beispielsweise der Hund auf den Namen einer Person zur Hundesteuer angemeldet, ist dies ein Indiz dafür, dass diese Person Halter/-in des Hundes im Rechtssinne ist.

Wenn andere Personen, z. B. im Haushalt lebende Kinder, regelmäßig mit dem Hund umgehen, diesen führen und betreuen, gelten diese nicht als Halter/-in im Rechtssinne. Sofern z. B. Kinder den elterlichen Haushalt verlassen und den Hund mit sich nehmen oder einen neuen Hund anschaffen, gelten diese als Neuhundehalter/-innen und haben die Sachkunde durch das Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen.

Darüber hinaus werden bestimmte Personengruppen als sachkundig befunden: z. B. Tierärztinnen/Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreibende, Diensthundeführer/-innen und Behindertenbegleithundeführer/-innen. Wenn aber ein solcher Hund aufgrund seines Wesens auffällig wird und daraufhin Beschwerden über ihn eingehen, kann die zuständige Stelle die Sachkunde nachträglich vorschreiben.

